



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-19651/2025-3

Deutschlandsberg, am 11.02.2025

Ggst.: G&S Technologies GmbH,
Änderung der bestehenden Betriebsanlage
in der KG 61224 Mettersdorf;
Vereinfachtes Verfahren

BEKANNTMACHUNG

Mit Eingabe vom 15.01.2025 hat die G&S Technologies GmbH, 8504 Stainz, Mettersdorf 55, ein Ansuchen um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage am Standort in 8504 Stainz, Mettersdorf 55, Grundstück Nr. 95, KG 61224 Mettersdorf, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 10.02.2000, GZ: 4.1-139/98, genehmigt und zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 16.11.2017, BHDL-98263/2015-10, geändert wurde, bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg eingebracht.

Beschreibung der Änderung:

Die maschinelle Ausstattung soll verändert (einige Maschinen sind ausgeschieden, neu hinzugekommen und der Aufstellungsort bestehender Maschinen innerhalb der genehmigten Räumlichkeiten verändert werden.

Nachfolgende Maschinen sollen hinzugenommen werden:

- CNC-Drehmaschine Fabrikat: Emco, Type: MaxxTurn 45
- 3D-Messmaschine, Fabrikat: Zeiss, Type: Contura 9/12/8
- Beladeroboter, Fabrikat: Promot, Type: UD50

Das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen soll unverändert zirka 620 m² und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte zirka 150 kW betragen.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m² beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht im vereinfachten Verfahren keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis einschließlich 26.02.2025 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die eingereichten Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Innerhalb dieses Zeitraumes können Nachbarn von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung vorzubringen oder einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Die beantragte Bewilligung darf von der Behörde nur erteilt werden, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)